

Zeugnissen der Unterpfands-Behörden wird die Ergänzung durch die letzteren hinsichtlich des Hypothekenstandes zur Zeit der beantragten Versicherungs-Menderung vom Bezirks-Rechnungsamte erbracht.

Weimar, den 20. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[91] III. Behufs der Berichtigung von Reichssteuern dürfen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen fällige Zinsscheine der Reichsanleihe in Zahlung gegeben werden.

Weimar, den 25. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.